

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/19 40b52/02d, 40b46/02x, 40b42/02h, 40b225/02w, 40b224/02y, 10b27/02f, 10b79/02b, 30b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.2002

Norm

ABGB §140 Ba ABGB §140 Bb ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ba ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bb

FamLAG §12a

Rechtssatz

Bei der Unterhaltsbemessung für Kinder bei getrennter Haushaltsführung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Familienbeihilfe nicht (nur) der Abgeltung von Betreuungsleistungen dient, sondern, soweit notwendig, die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen bewirken soll. Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs muss der Geldunterhaltspflichtige für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet werden. Dabei ist der jeweilige Grenzsteuersatz maßgebend, der jedoch jeweils um etwa 20 % abzusenken ist, weil das Einkommen typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte umfasst und die steuerliche Entlastung die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen erhöht. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 % gelangt man damit zu einem Steuersatz von 40 %; bei einem Grenzsteuersatz von 41 % zu einem Steuersatz von 33 % und bei einem Grenzsteuersatz von 31 % zu einem Steuersatz von 25 %.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/02d Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 52/02d
- 4 Ob 46/02x
 Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 46/02x
- 4 Ob 42/02h Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 42/02h
- 4 Ob 225/02w
 Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 225/02w
- 4 Ob 224/02y
 Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 224/02y

• 1 Ob 27/02f

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 27/02f

• 1 Ob 79/02b

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 79/02b

Beisatz: Der jeweils maßgebliche Grenzsteuersatz (50%, 41% beziehungsweise 31%) ist pauschal abzusenken, weil ein Geldunterhaltspflichtiger typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte bezieht und auch diese begünstigten Einkünfte für die Unterhaltszahlungen verwenden kann. Auf die individuellen Verhältnisse muss nicht eingegangen werden. Da mit der Weiterverrechnung eines Teils der Transferleistungen eine steuerliche Entlastung verbunden ist, erhöht sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners und damit auch dessen Unterhaltspflicht. (T1)

Beisatz: Bei verfassungskonformer Auslegung ist die Hälfte des vom Geldunterhaltspflichtigen zu zahlenden Unterhalts steuerlich zu entlasten. Dabei sind die Grenzsteuersätze linear um etwa 10 % abzusenken. (T2)

• 3 Ob 56/02k

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 56/02k Auch

• 3 Ob 81/02m

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 81/02m

Auch

• 2 Ob 196/02s

Entscheidungstext OGH 05.12.2002 2 Ob 196/02s

Beisatz: Der (wie bisher nach der Prozentwertmethode berechnete) zu leistende Geldunterhalt dividiert durch 2, mal verminderter Grenzsteuersatz des Geldunterhaltspflichtigen (höchstens 40 %), minus Unterhaltabsetzbetrag, ergibt jenen (Teilbetrag) Betrag der Transferleistungen, der auf die Geldunterhaltspflicht anzurechnen ist. (T3)

• 7 Ob 175/02i

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 175/02i

• 7 Ob 71/02w

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 71/02w

Auch; nur: Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs muss der Geldunterhaltspflichtige für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet werden. Dabei ist der jeweilige Grenzsteuersatz maßgebend, der jedoch jeweils um etwa 20 % abzusenken ist, weil das Einkommen typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte umfasst und die steuerliche Entlastung die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen erhöht. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 % gelangt man damit zu einem Steuersatz von 40 %; bei einem Grenzsteuersatz von 41 % zu einem Steuersatz von 33 % und bei einem Grenzsteuersatz von 31 % zu einem Steuersatz von 25 %. (T4)

Beis wie T3; Beisatz: Dabei macht es keinen Unterschied, wenn die Halbierung statt beim Unterhalt erst beim abgesenkten Grenzsteuersatz vorgenommen, also zunächst der [ganze] Geldunterhalt mit dem halben abgesenkten Grenzsteuersatz [höchstens 20%] multipliziert wird. (T5)

• 7 Ob 26/02b

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 26/02b

Auch; nur T4; Beis wie T3; Beis wie T5

• 7 Ob 174/02t

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 174/02t

Auch; Beis wie T1 nur: Der jeweils maßgebliche Grenzsteuersatz (50%, 41% beziehungsweise 31%) ist pauschal abzusenken, weil ein Geldunterhaltspflichtiger typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte bezieht und auch diese begünstigten Einkünfte für die Unterhaltszahlungen verwenden kann. (T6) Beis wie T3; Beis wie T5

• 7 Ob 167/02p

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 167/02p

Auch; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6

• 9 Ob 4/02g

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 Ob 4/02g

nur: Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs muss der Geldunterhaltspflichtige für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet werden. Dabei ist der jeweilige Grenzsteuersatz maßgebend, der jedoch jeweils um etwa 20 % abzusenken ist. (T7)

Beis wie T3; Beisatz: Vom halben Unterhaltsbetrag ist jene prozentuelle Quote zu ermitteln, die dem jeweils anzuwendenden (reduzierten) Steuersatz entspricht. Als Ergebnis erhält man den Betrag, von dem vorweg der Unterhaltsabsetzbetrag als Transferleistung an den Geldunterhaltspflichtigen abzuziehen ist. Der Rest ist die Grundlage für die weitere Berechnung zur Ermittlung jenes Betrages, der von der nach der Prozentmethode ermittelten Unterhaltsschuld - zugunsten des Unterhaltspflichtigen - in Abzug zu bringen ist. (T8)

• 6 Ob 140/02k

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 140/02k

• 6 Ob 108/02d

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 108/02d

Beisatz: Die im Rahmen der Unterhaltsbemessung im Sinne der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2001 und vom 19. Juni 2002 gebotene steuerliche Entlastung hat dann nicht zu erfolgen, wenn der Unterhaltsschuldner nicht steuerpflichtig ist (hier: Angestellter der Internationalen Atomenergiebehörde). (T9)

• 1 Ob 97/02z

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 97/02z

Beis wie T1

• 1 Ob 177/02i

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 177/02i

• 1 Ob 186/02p

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 186/02p

• 1 Ob 114/02z

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 114/02z

• 1 Ob 183/02x

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 183/02x

• 1 Ob 182/02z

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 182/02z

• 1 Ob 90/02w

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 90/02w

Beisatz: Die Steuerentlastung mit dem "Spitzensteuersatz" ist daher sachlich nicht berechtigt. Es ist auch nicht erforderlich, auf die individuellen Verhältnisse einzugehen. (T10)

• 3 Ob 193/02g

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 193/02g

Auch

• 5 Ob 36/02h

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 36/02h

Vgl auch; nur T4; Beis wie T3

• 2 Ob 5/03d

Entscheidungstext OGH 27.02.2003 2 Ob 5/03d

Auch; nur T7; Beis wie T3

• 5 Ob 37/02f

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 37/02f

Vgl auch; nur T4; Beis wie T3

• 1 Ob 50/03i

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 50/03i

• 2 Ob 65/03b

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 2 Ob 65/03b

• 2 Ob 83/03z

Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 83/03z

Beisatz: Die Familienbeihilfe soll die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen bewirken, damit dieser

für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet wird. Daher ist nicht die gesamte, von der betreuenden Person bezogene Familienbeihilfe auf den Geldunterhalt anzurechnen, sondern jeweils nur insoweit, um die gebotene steuerliche Entlastung zu erreichen. (T11)

• 2 Ob 77/03t

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 2 Ob 77/03t

• 5 Ob 64/03b

Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 64/03b

Beis wieT3

• 7 Ob 219/02k

Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 219/02k

Vgl auch

• 1 Ob 135/02p

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 135/02p

Beis wie T8

• 1 Ob 208/03z

Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 208/03z

Vgl auch; Beisatz: Die gesetzlich gebotene steuerliche Entlastung ist grundsätzlich auch ohne einen ausdrücklich darauf abzielenden Antrag zu berücksichtigen. (T12)

• 4 Ob 185/03i

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 185/03i

Vgl auch

• 10 Ob 18/04a

Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 Ob 18/04a

Vgl; Beisatz: Berechnungsformel für die steuerliche Entlastung des getrennt lebenden Geldunterhaltspflichtigen. (T13)

• 10 Ob 7/06m

Entscheidungstext OGH 22.05.2006 10 Ob 7/06m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Diese von der Rechtsprechung für Unterhaltsperioden vor dem 1. 1. 2005 - also vor dem Inkrafttreten der Einkommensteuerreform - regelmäßig vorgenommene pauschale Absenkung um etwa 20% bewirkt, dass der zu leistende Unterhalt höher ist als ohne Reduktion. Durch die vom Rekursgericht im vorliegenden Fall. nicht vorgenommene Reduktion des Steuersatzes kann der Vater also nicht belastet sein. (T14)

• 6 Ob 177/06g

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 177/06g

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Der abgesenkte Steuersatz ist mit dem halben Unterhaltsbetrag - wie er sich nach rein zivilrechtlichen Kriterien ergibt - zu multiplizieren; um den sich daraus ergebenden Betrag ist der Geldunterhaltspflichtige steuerlich zu entlasten. Bei der Berechnung der notwendigen steuerlichen Entlastung ist nach bisheriger Rechtsprechung darauf Bedacht zu nehmen, ob der zu entlastende Unterhaltsbetrag zur Gänze im höchsten Einkommensteil Deckung findet oder ob für einen (ins Gewicht fallenden) Teilbetrag der nächst niedrigere Grenzsteuersatz maßgebend ist. (T15)

• 6 Ob 44/07z

Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 44/07z

Auch; Beisatz: Die vom Obersten Gerichtshof entwickelte konkrete Ermittlung der steuerlichen Entlastung lässt sich mathematisch auf die Formel "Unterhaltsanspruch = Prozentunterhalt - (Prozentunterhalt x Grenzsteuersatz \times 0,004) + Unterhaltsabsetzbetrag" zusammenfassen. (T16)

Beisatz: Die früheren Berechnungsmethoden lassen sich - mit etwas veränderten Prozentsätzen - auch auf Zeiträume nach dem 1.1. 2005 anwenden. (T17)

Beisatz: Die "veränderten Prozentsätze" ("Grenzsteuersätze") betragen seit 1. 1. 2005 bei einem Jahreseinkommen zwischen 10.001 und 25.000 EUR 38,3 %, zwischen 25.001 und 51.000 EUR 43,6 % und über 51.000 EUR 50%. (T18)

• 10 Ob 31/08v

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 31/08v

Vgl auch

• 4 Ob 215/09k

Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 215/09k

Vgl auch

• 10 Ob 49/10v

Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 49/10v

Auch; Vgl Beis wie T18

• 4 Ob 143/12a

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 143/12a

Vgl; Beisatz: Auch einem Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich, der im Inland weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist eine steuerliche Entlastung entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung zuzubilligen. (T19)

• 6 Ob 145/13m

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 145/13m

Vgl auch

• 9 Ob 31/14w

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 Ob 31/14w

Auch; Beisatz: Allgemein ist hinsichtlich der Familienbeihilfe bei der Unterhaltsbemessung für Kinder bei getrennter Haushaltsführung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Familienbeihilfe nicht nur der Abgeltung von Betreuungsleistungen dient, sondern, soweit notwendig, die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen bewirken soll. (T20)

• 9 Ob 75/15t

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 Ob 75/15t

Auch

• 6 Ob 107/16b

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 107/16b

Auch; Beis wie T20

• 4 Ob 4/17t

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 4 Ob 4/17t

Auch

• 10 Ob 23/18g

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 23/18g

Auch; Beisatz: Die nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs gebotene steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen basiert auf dem Modell der getrennten Haushaltsführung. Im unterhaltsrechtlichen Betreuungsmodell mit gleichwertigen Betreuungs? und Naturalleistungen tritt zunächst die Funktion der Familienbeihilfe als Abgeltung von Betreuungsleistungen in den Vordergrund. Die Familienbeihilfe und der nach § 33 Abs 3 EStG gemeinsam ausgezahlte Kinderabsetzbetrag dienen bei gleichwertigen Betreuungsleistungen primär der Unterstützung der Betreuenden in finanzieller Sicht. Der Restgeldunterhaltspflichtige wird durch die Gegenüberstellung der fiktiven Unterhaltsansprüche und die dieser entsprechende Aufteilung der Familienbeihilfe (1 Ob 158/15i) hinreichend begünstigt. (T21)

• 4 Ob 150/19s

Entscheidungstext OGH 11.12.2019 4 Ob 150/19s

Vgl; Beisatz: Der Familienbonus Plus ist als echter Steuerabsetzbetrag nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T22)

Veröff: SZ 2019/118

• 7 Ob 139/19w

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 139/19w

Vgl; Beis wie T22

• 8 Ob 89/19z

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 8 Ob 89/19z

Vgl; Beis wie T22

- 10 Ob 75/19f
 Entscheidungstext OGH 17.12.2019 10 Ob 75/19f
 Vgl; Beis wie T22
- 1 Ob 171/19g
 Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 171/19g
 Vgl; Beis wie T22

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$